

beschäftigten bei Betriebsunfällen erste Hilfe leisten zu ermöglichen.

(3) Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiführung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ II

Strafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig

1) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben,

2) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,

3) die Vorschriften dieses Gesetzes oder eines verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder über den Arbeitsschutz verletzt,

verurteilt wird, falls durch die Tat nicht ein anderes Strafgesetz verletzt ist, auf Antrag der IG Land- und Forstwirtschaft und nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verurteilt.